

# Amtsblatt

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Coesfeld

**Ausgabe:** in der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Bezug:** einzeln kostenlos im Bürgerbüro, Markt 8, sowie in der  
Verwaltungsnebenstelle Lette, Bahnhofsallee 10

**Abonnementpreis:** jährlich bei Postversand 12,00 € - Einzelstück 1,00 €,  
kostenlos im Internet: <http://www.coesfeld.de/amsblatt.html>

**Bestellungen:** Stadt Coesfeld, Fachbereich Zentraler Steuerungsdienst,  
Markt 8, 48653 Coesfeld, Tel.: (0 25 41) 9 39-11 03 oder -11 04,  
Fax: (0 25 41) 9 39-75 05, E-Mail: [amsblatt@coesfeld.de](mailto:amsblatt@coesfeld.de)

Jahrgang 2020	Ausgegeben am 3. April 2020	Nummer 9
---------------	-----------------------------	----------

## Inhalt dieser Ausgabe:

27/2020 Stadt Coesfeld - Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020

80

---

**27/2020 Stadt Coesfeld - Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020**

---

## **Stadt Coesfeld Der Bürgermeister**

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020**

Auf der Grundlage des Aufhebungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Begrenzung des Corona-Virus vom 01.04.2020 hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 ersatzlos auf.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 habe ich aufgrund verschiedener Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 angeordnet.

Die Sachverhalte, die mit der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 geregelt worden sind, werden nunmehr durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020 geregelt. Zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Rechtsanwendung ist die Allgemeinverfügung der Stadt Coesfeld vom 18.03.2020 daher aufzuheben.

#### **Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Coesfeld, 03.04.2020

gez. Heinz Öhmann  
Bürgermeister